

## **Befristete Senkung der Umsatzsteuer in Gastronomie, Beherbergung, Kultur und Publikationen**

### **Partner**

Mag. Dr. Klaus Gstöttner, StB  
Thomas Hackl, BiBu  
Mag. Rainer Moosbauer, StB

Sehr geehrter Geschäftspartner!

Zur Unterstützung der Gastronomie, Beherbergung, Kultur und Publikationen wurde ein **befristeter ermäßigter Umsatzsteuersatz in Höhe von 5 Prozent** ab dem 01.07.2020 eingeführt. Dieser ermäßigte Steuersatz gilt bis einschließlich 31.12.2020.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einen detaillierten Überblick über die Umsätze geben, die von dieser Steuersatzsenkung begünstigt sind:

### **Gastronomie:**

- Abgabe aller Speisen und Getränke, wenn hierfür eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe erforderlich ist<sup>1</sup>
- Abholung und Zustellung von Speisen, die normalerweise vor Ort konsumiert werden
- Speisen und Getränke, die in Bäckereien, Konditoreien und Fleischereien vor Ort konsumiert werden<sup>2</sup>
- Catering<sup>3</sup>

### **Beherbergung:**

- Verabreichung von Speisen und die Ausschank von Getränken<sup>4</sup>
- Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen<sup>5</sup>
- Vermietung von Grundstücken für Campingzwecke

<sup>1</sup> Hierzu zählt auch die Abgabe von Speisen und Getränken bei Schutzhütten, Würstelständen und Buschenschanken.

<sup>2</sup> Speisen und Getränke, die nicht für den sofortigen Verzehr ausgerichtet sind (Fleisch, Torte zum Mitnehmen) sind von dieser Begünstigung ausgenommen.

<sup>3</sup> Bei Trafiken, Jausenwägen und Zugrestaurants gilt: nur warme Speisen (inkl. Salate) und offene Getränke sind begünstigt, abgepackte Handelswaren im Gegensatz dazu nicht.

<sup>4</sup> Kommt die Begünstigung bei Getränken nicht zur Anwendung, so gilt von 01.07.2020 bis 31.12.2020 ein Steuersatz von 10% auf offene nicht-alkoholische Getränke.

<sup>5</sup> Die Beherbergung (5%) erfordert eine gewisse Betreuung der überlassenen Räumlichkeiten und ist deshalb von der Wohnraummiete (10%) zu unterscheiden.



## **Kultur- und Publikationsbereich:**

- Leistungen:
  - Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler
  - Naturpark, Gärten, Museen und Zoobesuche
  - Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Theaters verbunden sind. Das Gleiche gilt sinngemäß für Veranstaltungen und Theateraufführungen durch andere Unternehmer.
  - Musik- und Gesangsaufführungen durch Einzelpersonen oder durch Personenzusammenschlüsse (Orchester, Chöre)
  - Filmvorführungen
  
- Waren:
  - Gemälde (bspw. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen
  - Originalstiche, -schnitte und -steindrucke
  - Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke
  - Künstlerische Fotografien (30 Abzüge)
  - Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art
  - Tapisserien, handgewebt, nach Originalentwürfen von Künstlern, jedoch höchstens acht Kopien je Werk
  - Textilwaren für Wandbekleidung nach Originalentwürfen von Künstlern, jedoch höchstens acht Kopien je Werk
  - Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern sowie Wörterbücher und Enzyklopädien
  - Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend (Position 4902 der Kombinierten Nomenklatur)
  - Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher für Kinder
  - Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden
  - kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topographische Pläne und Globen, gedruckt